



11. Hamburger Steuerdialog

Martin Klaproth
Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg

25.04.2019

Update Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht

- Gesonderter Verlustnutzungskreis nach § 15 Abs. 4 S. 3-5 EStG
→ Daytrading – BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16

Gesonderter Verlustnutzungskreis nach § 15 Abs. 4 S. 3 + 4 EStG

Wortlaut § 15 Abs. 4 S. 1 + 2 EStG

(4) ¹**Verluste** aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung **dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden.**

²**Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.**

Wortlaut § 15 Abs. 4 S. 3 – 5 EStG

(4) ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verluste aus Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt.

⁴Satz 3 gilt nicht für die Geschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen gehören oder die der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs dienen.

⁵Satz 4 gilt nicht, wenn es sich um Geschäfte handelt, die der Absicherung von Aktiengeschäften dienen, bei denen der Veräußerungsgewinn nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 teilweise steuerfrei ist, oder die nach § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben.

BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16 - Daytrading

Vereinfachter Sachverhalt

Klagende GmbH ist tätig im Bereich der Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Baureparaturen, als Bauträger und Baubetreuer pp.

Gf. tätig Daytrading Geschäfte bei der A-Bank:

- Von der A-Bank kreditierter Erwerb von Devisen zu einem bestimmten Kurs, Gattstellen noch am selben Tag mit Stop-Loss-Order sowie mit Take-Profit-Order
- Vereinbarung mit der Bank: nur (positive oder negative) Differenz wird abgerechnet, ohne dass ein effektiver Austausch von Devisen und Kaufpreis durchgeführt wurde
- Dadurch ist Gegenstand des Geschäfts des Kunden bei der Bank letztlich nur (auf einen Geschäftstag bezogen) Forderungsrechte und Zahlungspflichten (Ausgleichszahlungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung. Der sich durch die - wenn auch nicht zwingend am Tagesende vorzunehmende - Gattstellung der noch offenen Positionen ergebende Differenzbetrag ist (unter Berücksichtigung evtl. Kosten/Gebühren) der Gewinn bzw. Verlust des Geschäfts

Vor Bp: Vollständiger Abzug der daraus entstandenen Verluste als BA durch die GmbH

Nach Bp: Verschiebung der Verluste in gesonderten Verlustkreis nach § 15 Abs. 4 S. 3 EStG

BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16 - Daytrading

Lösung des BFH - 1

Aufhebung des der Klage stattgebenden Urteils des FG und Klagabweisung

Tatbestandsvoraussetzung des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG liegen vor

- Anwendbarkeit von § 15 Abs. 4 EStG gilt gemäß § 8 Abs. 1 KStG auch für GmbH
- Ausschluss von vollständig abzugsfähigen Verlusten nach § 15 Abs. 4 S. 4 EStG
- Saldierung aller Ergebnisse eines Vz aus Termingeschäften nach § 15 Abs. 4 S. 3 EStG – keine Einzelbetrachtung
- Vorliegen von Termingeschäften
 - „*Termingeschäfte sind Verträge über Wertpapiere, vertretbare Waren oder Devisen nach gleichartigen Bedingungen, die von beiden Seiten erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zu erfüllen sind (zeitliches Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft) und die zudem eine Beziehung zu einem Terminmarkt haben, der es ermöglicht, jederzeit ein Gegengeschäft abzuschließen.*“
- Abgrenzung zum Kassa-Geschäft
 - „*Beim Kassageschäft ist der Leistungsaustausch (Belieferung Zug um Zug gegen Bezahlung) sofort oder innerhalb der für diese Geschäfte üblichen Frist von zwei (Bankarbeits- oder Börsen-)Tagen zu vollziehen ("sofortige Erfüllung").*“

BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16 - Daytrading

Lösung des BFH - 2

Tatbestandsvoraussetzung des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG liegen vor

- Vorliegend Daytrading-Modell in der Variante des sog. echten ungedeckten Daytrading
„Kunde erhält die Möglichkeit, Geschäfte unabhängig vom jeweiligen Depot- bzw. Kontoguthaben abzuschließen, indem der Anschaffungspreis zunächst kreditiert oder der tatsächliche Leistungsaustausch von vornherein abgeschlossen wird.“
 - ➔ Letztlich ist Geschäft gem. Vertrag nur auf Ausgleich der Differenz gerichtet
- Trotz Abwicklung vor Ablauf von zwei Tagen kein Kassa-Geschäft
 - ➔ Abgrenzung zum Scheinkassageschäft (BGH v. 18.12.2011, XI ZR 363/00, Rz. 13)
„Parteien schließen durch (Neben-)Abreden oder die tatsächliche Art der Vertragsdurchführung den sofortigen Leistungsaustausch als das Charakteristische des Kassageschäfts aus und wollen stattdessen allein Spekulationsgewinne durch Gutschriften aus gleichartigen Geschäften erzielen.“
- Bei Kl. stand zur Zeit des Eröffnungsgeschäfts (Kauf von Devisen) schon fest, dass noch am selben Tag deckungsgleiches Gegengeschäft (Verkauf) erfolgt
- Abwicklung wie beim Termingeschäft mit Barausgleich
- Damit sind Tb-Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 S. 3 EStG erfüllt

BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16 - Daytrading

Rechtsfolge

- Gewinne und Verluste liegen im betrieblichen Bereich
- Gewinne fallen gem. § 15 Abs. 1 EStG im Entstehungsjahr an und sind zu versteuern
- Verluste sind grundsätzlich als BA abzugsfähig
- Aber: gesonderter Verlustverrechnungskreis nach § 15 Abs. 4 S. 3 EStG
 - ➔ Keine Verrechnung der Verluste mit andere Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus anderen Einkunftsarten
- Lediglich Verrechnung mit Gewinnen aus Termingeschäften des unmittelbar vorangegangenen oder folgender Wirtschaftsjahre
- Gesonderter Verlustfeststellungsbescheid gem. § 10d Abs. 4 EStG

BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16 - Daytrading

Lösung des Sachverhalts für Freiberufler + privaten Bereich

- Reform der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte zum 1.1.2009
- Gewinne und Verluste aus Termingeschäften unterfallen § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG
- Verlustausgleich mit andere Kapitalerträgen i.S.d. § 20 Abs. 1 bis 3 EStG ist möglich
- Aber: gesonderter Verlustverrechnungskreis nach § 20 Abs. 6 EStG
 - ➔ Keine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen insgesamt mit anderen Einkunftsarten
- Damit keine Benachteiligung von Termingeschäften im privaten Bereich, sondern Integration in das System der Abgeltungssteuer
 - ➔ Ungleichbehandlung von privatem und betrieblichem Bereich?

BFH v. 21.2.2018 – I R 60/16 - Daytrading

Beratungshinweise

- Durchführung tatsächlicher Kassageschäfte – keine Saldo-Vereinbarung mit der Bank (sofern ohne Kreditierung möglich)
- Saldierung der Ergebnisse aus Termingeschäften i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 + 4 EStG?
- Dokumentation
- Beweislast
 - ➔ Steuererhöhende Tatsachen i.S.d. § 15 Abs. 1 EStG muss grundsätzlich der Fiskus belegen
 - ➔ Steuerermindernde Tatsachen (BA) sind grundsätzlich vom StPfl. zu belegen
 - ➔ Das Vorliegen von Termingeschäften i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG ist wiederum vom Fiskus zu belegen
 - ➔ Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 4 S. 4 EStG ist vom Steuerpflichtigen zu belegen – sofern keine hinreichende Dokumentation /Nachweismöglichkeit vorhanden ist, darf das FA schätzen (§ 162 abs. 1 AO)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**